Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I Seite 1324), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Seite 254) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) i.V.m. § 12 Abs. 1 NAbfG hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 17.11.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1
Grundsatz

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

Zur Erreichung dieser Ziele stellt der Landkreis Goslar ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 21 KrWG und § 5 NAbfG (Niedersächsisches Abfallgesetz) auf, das nach dem Stand der Technik fortgeschrieben wird.

(2) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Goslar die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle sowie die in anderen Gebieten angefallenen und ihm überlassenen Abfälle zur Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Landkreis Goslar betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar"- Eigenbetrieb des Landkreises Goslar. Er kann sich bei der Durchführung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Wesentliche Bestandteile der Bewirtschaftung von Abfällen als öffentliche Einrichtung sind:

- Abfallentsorgungsanlage Bornhausen,
- Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze",
- Bauschuttdeponie „Am Großen Sülteberg",
- Abfallentsorgungsanlage Clausthal-Zellerfeld,
- Boden- und Bauschuttdeponie Morgenstern,
- Deponiesickerwasseranlage,
- Kompostwerk Upen,
- soweit erforderlich auch andere geeignete Anlagen im und außerhalb des Gebietes des Landkreises Goslar, in denen Abfälle bewirtschaftet werden,
- Sammlung und Transport von Abfällen (einschließlich Behältergestellung),
- Verwaltung für die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar,
- Abfallberatung,

sowie alle zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Goslar und dessen beauftragten Dritten.

(4) Bestandteil der Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung sind ebenfalls Abfallentsorgungsanlagen die sich in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden. Dies sind insbesondere:

- Hausmülldeponie Morgenstern,
- Hausmülldeponie Paradiesgrund,
- Hausmülldeponie Bornhausen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von den beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallenden Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können (z. B. Küchen- und Kantinenabfälle, Büroabfälle und Abfälle aus Unterkünften).

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen, getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. Matratzen, Möbel, Fahrräder).

(4) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z. B. Steine und Beton) auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe oder Stoffgemische aus Bautätigkeiten.

(6) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, wie es üblicherweise in der Region „Harz/Vorharz" außerhalb von Altlasten-Verdachtsflächen vorkommt.

(7) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder für eine sonstige Verwertung geeignet sind (z. B. Altpapier, Altglas).

(8) Schadstoffe sind organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration (z. B. Lösemittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Leuchtstoffröhren).

(9) Schadstoffbelastete Produkte sind mit Schadstoffen belastete Produkte im Abfall, die bei der Entsorgung zu Problemen führen können (z. B. Kühl- und Gefriergeräte).

(10) Sonderabfall-Kleinmengen sind die in einer Rechtsverordnung nach § 48 KrWG aufgeführten gefährlichen Abfälle, von denen bei einem Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 Kilogramm anfallen.

(11) Produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

(12) Siedlungsabfälle sind Abfälle wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm.

(13) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).

(14) Abfall zur Beseitigung ist der Abfall, der nicht zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden kann oder für eine sonstige Verwertung geeignet ist.

(15) Elektronikschrott sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte, die Abfall sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (z.B. Radios, Fernseher, Computer, Drucker, Elektrowerkzeuge, Mikrowellengeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke und Gefriergeräte).

§ 3
Abfallberatung

Zur Förderung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung i.S.v. § 1 Abs. 1 führt der Landkreis Goslar in geeigneter Weise eine Abfallberatung, insbesondere zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, durch.

Dazu dürfen die angeschlossenen Grundstücke betreten, sowie Abfälle gesichtet und ggf. analysiert werden.

§ 4
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis Goslar verwertet oder beseitiget die im Landkreis Goslar angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Abfallbewirtschaftung umfasst weiterhin die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Umschlagens und Lagerns.

(2) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises Goslar sind mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde in vollem Umfang ausgeschlossen:

1. die in der Anlage aufgeführten Abfälle, die mit „A" (Ausschluss) oder „J" (bedingter Ausschluss) gekennzeichnet sind,

2. Abfälle, die flüssig, feuergefährlich oder explosiv sind,

3. Fahrzeug- und Maschinenwracks, § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt,

4. Abfälle, die nicht aus dem Gebiet des Landkreises Goslar stammen,

5. Schlämme, Schlempen und Abfälle gleicher Konsistenz.

(3) Im Einzelfall kann der Landkreis Goslar neben den Ausschlusstatbeständen nach Absatz 2 mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde solche Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgungspflicht ausschließen, die nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung des Landkreises Goslar ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst verpflichtet.

(5) Von den Ausschlusstatbeständen nach Absatz 2 sind solche Abfälle nicht betroffen, die dem Hausmüll entstammen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen.

§ 5
Herkunftsdeklaration

Vor oder bei der Anlieferung von Abfällen, die keine Siedlungsabfälle sind, kann der Landkreis Goslar die Vorlage einer Herkunftsdeklaration verlangen, die insbesondere folgende Angaben enthalten kann:

- Abfallerzeuger,
- Anfallstelle des Abfalls (Anschrift, Flurstücksbezeichnung, Lagekoordinaten) bei der Verwertung/Beseitigung von Boden,
- Transporteur,
- Abfallschlüsselnummer,
- Abfallmenge,
- einmalige oder wiederkehrende Anlieferung,
- Erklärung über schädliche Beimengungen,
- Herkunft, stoffliche Zusammensetzung und Konsistenz des Abfalls (fest, pastös, staubförmig),
- Begründung, weshalb der Abfall nicht vermieden oder verwertet werden kann.

§ 6
Entsorgung von X-Abfällen

(1) Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung gilt Folgendes:

a. Der Abfallerzeuger hat vor Entsorgung der in der Anlage mit „A" oder „J" und dem Zusatz „X" gekennzeichneten Abfälle einen Nachweis durch Vorlage einer Herkunftsdeklaration nach § 5 und Durchführung einer Deklarationsanalyse, die der Abfallerzeuger auf seine Kosten und in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar und der

zuständigen Behörde in Auftrag zu geben hat, zu führen.

b. Der Landkreis Goslar kann vor Annahme der Abfälle, die in der Anlage mit einem „E" und dem Zusatz „X" gekennzeichnet sind, die Vorlage einer Herkunftsdeklaration nach § 5 und die Durchführung einer Deklarationsanalyse, die der Abfallerzeuger auf seine Kosten und in Abstimmung mit dem Landreis Goslar in Auftrag zu geben hat, ganz oder teilweise verlangen.

(2) Im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 kann die Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage widerruflich und mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen erteilt werden.

(3) Für Abfälle zur Beseitigung, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen und für die aufgrund der vorhergehenden Herkunftsdeklaration und Deklarationsanalyse die Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage erfolgte, ist je 100 Tonnen Abfall, jedoch mind. jährlich eine Kontrollanalyse vorzulegen, es sei denn, in der Zuweisung wurde ein anderer Untersuchungszeitraum festgelegt. Die weitere Anlieferung dieser Abfälle zur Beseitigung ist erst zulässig, wenn der Landkreis Goslar die Anlieferung und Ablagerung nach Auswertung der Kontrollanalyse freigegeben hat.

(4) Haben sich die Produktionsbedingungen oder andere Gegebenheiten im Betrieb des Abfallerzeugers so geändert, dass diese Änderungen Einfluss auf die stoffliche Zusammensetzung oder auf die Konsistenz des Abfalls haben können, hat der Abfallerzeuger dies dem Landkreis Goslar unverzüglich anzuzeigen. Der Landkreis Goslar prüft dann, ob die erteilte Zuweisung bestehen bleiben kann.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Herkunftsdeklaration (vergl. § 5).

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die in den privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und diese Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Die Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, soweit gesetzliche Regelungen eine Überlassungspflicht ausschließen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Veranstalter von Volksfesten und dergleichen gleich. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 trifft auch den Abfallbesitzer.

§ 8
Abfälle zur Verwertung

(1) Besitzer von Abfällen zur Verwertung (vgl. § 2 Abs. 7) haben diese nach Maßgabe der vom Landkreis Goslar festgesetzten Art und Weise der Verwertung zuzuführen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen sind - soweit sie dem Hausmüll entstammen - von den Besitzern getrennt zu sammeln und in die vom Landkreis Goslar zur Verfügung gestellten Behälter oder in die aufgestellten und gekennzeichneten Wertstoffdepotbehälter zu geben. Es ist nicht zulässig, die genannten Stoffe und sonstige Abfälle neben den Wertstoffdepotbehältern zurückzulassen. Die Wertstoffdepotbehälter dürfen nur werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr befüllt werden. Die Standorte dieser Behälter werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Abfälle zur Verwertung sind - soweit sie dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (§ 2 Abs. 2) entstammen und nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden - von den Besitzern getrennt zu sammeln und den bekannt gegebenen Annahmestellen zuzuführen oder in die hierfür den Besitzern auf Antrag gegen entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter zu geben.
Die Wertstoffdepotbehälter nach Abs. 2 dürfen nicht benutzt werden.

(4) Bodenaushub soll soweit wie möglich ortsnah wieder eingebaut werden. Bodenaushub, verwertbare Baustellenabfälle (z. B. Holz, Kunststoff, Papier, Pappe, Glas, Metall), Ziegelabfälle, kohlenteer- und asbestfreier Straßenaufbruch, Betonabfälle, Baumischabfälle (z.B. Fliesen- und Ziegelbruch, Gasbeton, Mörtelreste), behandelte und unbehandelte Holzabfälle, Altreifen mit und ohne Felgen sind - soweit sie nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden - vom Zeitpunkt der Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Diese Abfälle sind an den bekannt gegebenen Annahmestellen des Landkreises Goslar anzuliefern. Die Anlieferung von Bodenaushub ist nur nach vorheriger Absprache zulässig.

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und den Sammlungen nach § 9 Abs. 1, 4 oder 5 zuzuführen. Außerdem werden Elektrokleingeräte zweimal jährlich in den einzelnen Ortschaften des Landkreises Goslar eingesammelt. Die Annahmestellen und die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Werden dem Landkreis Goslar Abfälle überlassen, bei denen Abfälle zur Verwertung mit Abfällen zur Beseitigung vermischt wurden, so ist der Landkreis Goslar berechtigt, eine Trennung der Abfälle zur Verwertung auf Kosten des Anschlusspflichtigen nach § 7 durchzuführen.

(7) In begründeten Einzelfällen kann der Landkreis Goslar andere Regelungen zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung zulassen.

(8) Der Landkreis Goslar kann weitere Formen getrennt zu haltender Abfälle zur Verwertung und deren Überlassung durch Annahmebedingungen und Überlassungsbeschreibungen regeln.

§ 9
Sperrmüll

(1) Für Sperrmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 3) einschließlich Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 2 Abs. 15) findet eine Bedarfsabfuhr auf Einzelanforderung statt. Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich beim Landkreis Goslar zu beantragen. Der

Abholtermin wird vom Landkreis Goslar festgesetzt und dem Antragsteller vorher bekannt gegeben.

(2) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis Goslar kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

(3) Für die –gebührenpflichtige- Abholung von Sperrmüll im Rahmen von Haushaltsauflösungen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Es wird ein gebührenpflichtiger Expressdienst für die Abholung von Sperrmüll angeboten. Der Abfallbesitzer kann entweder telefonisch oder schriftlich beim Landkreis Goslar die Abholung des Sperrmülls beantragen. Der Sperrmüll wird innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) abgeholt.

(5) Es wird ein gebührenpflichtiger Holdienst für maximal drei einzelne Gegenstände aus der Wohnung, Keller, Dachboden, Garage, Garten etc. angeboten. Bei mehr als drei einzelnen Gegenständen gilt Abs. 3 entsprechend. Bei Antragstellung sind die abzuholenden Gegenstände anzugeben. Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Wird der gebührenpflichtige Expressdienst nach Absatz 4 oder der Holdienst nach Absatz 5 in Anspruch genommen, ist der Abfallbesitzer oder eine von ihm beauftragte Person verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Landkreis Goslar berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und Gebühren für die Anfahrt zu erheben.

(7) § 17 Abs. 5, 10 und 11 gelten für die Entsorgung des Sperrmülls entsprechend.

(8) Nicht zum Sperrmüll nach Abs. 1 gehören gewerbliche Abfälle, Bauabfälle, wie z. B. Türen und Fenster, Baum- und Strauchschnitt, Autowracks und Teile davon, Speicheröfen sowie Abfälle, deren Einzelgewicht 75 kg übersteigt.

(9) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 4 können Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten und anderen Herkunftsbereichen bei den bekannt gegebenen Annahmestellen getrennt von anderen Abfällen angeliefert werden. § 22 gilt entsprechend.

§ 10
Bioabfälle

(1) Soweit die Möglichkeit besteht, sollen Bioabfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

(2) Baum- und Strauchschnitt ist den bekannt gegebenen Annahmestellen zuzuführen.

Darüber hinaus wird für Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und Herbst eine Straßensammlung durchgeführt. Die Sammeltermine werden bekannt gegeben.

Pro Grundstück und Abfuhr gilt eine Höchstmenge von 3 m³. Baum- und Strauchschnitt muss gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bündel müssen mit einem natürlichen Bindematerial zusammengebunden werden. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

Das Bündel soll die Maße von 150 cm Länge und 40 cm Durchmesser sowie ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Der Durchmesser einzelner Baumstämme oder Äste darf maximal 10 cm betragen. Laub, Rasenschnitt und sonstige Bioabfälle dürfen dieser Sammlung nicht zugeführt werden.

(3) Garten- und Parkabfälle (biologisch abbaubare Abfälle (AS-Nr. 200201), soweit sie aus pflanzlichen Abfällen bestehen und aus den an die Bioabfallsammlung angeschlossenen Orten (Abs. 4) stammen, sind, wenn sie nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden, getrennt von anderen Abfällen dem Kompostwerk Upen zuzuführen; dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle aus Bereichen, die an stark befahrenen Straßen angrenzen. Garten- und Parkabfälle (biologisch abbaubare Abfälle, AS-Nr. 200201), soweit sie aus Baum- und Strauchschnitt bestehen und nicht nach Satz 1 dem Kompostwerk Upen zuzuführen sind, sind getrennt von anderen Abfällen der bekannt gegebenen Annahmestelle zuzuführen.

(4) Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Orte, in denen Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, werden vom Landkreis Goslar in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Den Sammlungen nach Abs. 2 bis 4 dürfen nur die dort genannten Abfälle zugeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Landkreis Goslar den Ausschluss von der Bioabfallsammlung nach Abs. 4 verfügen.

§ 11
Abfalltechnische Abnahme

Für Abbrucharbeiten an baulichen Anlagen mit einem Bruttorauminhalt von mindestens 300 Kubikmeter, Abbrucharbeiten, bei denen mindestens 100 Kubikmeter Abfall anfallen sowie für alle Abbrüche von gewerblich genutzten Anlagen muss zur Sicherstellung des Verwertungsgebotes, der Schadstoffentfrachtung und der ordnungsgemäßen Entsorgung eine abfalltechnische Abnahme erfolgen. Die Abnahme ist beim Landkreis Goslar zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten zu beantragen. Mit dem Abbruch darf erst nach Durchführung der abfalltechnischen Abnahme begonnen werden. Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 12
Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte

(1) Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte aus privaten Haushalten (vgl. § 2 Abs. 8 und 9) sind vom übrigen Hausmüll zu trennen und der gesonderten Entsorgung zuzuführen.

(2) Der Landkreis Goslar führt für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen eine mobile Sammlung durch. Die Haltestellen des Sammelfahrzeuges (Schadstoffmobil) und die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Daneben können diese Schadstoffe bei der Schadstoff-Annahmestelle der Abfallentsorgungsanlage „Im Heiligenholze“ abgegeben werden.

(3) Werden dem Landkreis Goslar Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung mit Schadstoffen gemischt überlassen, so ist der Landkreis Goslar berechtigt, eine Trennung der Abfälle auf Kosten des Anschlusspflichtigen nach § 7 durchzuführen.

§ 13
Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 10 können dem Landkreis Goslar nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 übergeben werden.

(2) Sonderabfallkleinmengen sind beim Abfallerzeuger nach Abfallarten getrennt zu sammeln und möglichst in ihren Originalbehältnissen zu belassen. Die Abfälle sind grundsätzlich nach Arten getrennt in nach Straßenverkehrs- und Gefahrgutrecht für den Transport zugelassenen Behältern bereitzustellen.

(3) Die Abfälle sind vom Abfallerzeuger zu deklarieren. Die Deklaration muss die Abfallschlüsselnummer, die Bezeichnung der Abfallart sowie Name und Anschrift des Abfallerzeugers enthalten.

(4) Einzelheiten zu Sortierung, Verpackung und Deklaration der Sonderabfallkleinmengen regelt der Landkreis Goslar in abfallspezifischen Sortier- und Verpackungsanweisungen, die dem Abfallerzeuger in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(5) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Deklaration einer Abfallart, kann der Landkreis Goslar die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten des Abfallerzeugers anordnen. Stellt sich nach der Übergabe der Sonderabfallkleinmengen heraus, dass die Sortier- und Verpackungsanweisungen nach Abs. 4 nicht eingehalten sind, kann der Landkreis Goslar auf Kosten des Abfallerzeugers eine Nachsortierung bzw. Neuverpackung durchführen.

(6) Der Landkreis Goslar holt die Sonderabfallkleinmengen nach Anforderung beim Abfallerzeuger ab.

§ 14
Art der Abfuhr

(1) Abfälle, die nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, sind in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen (vgl. § 15).

(2) Das gilt nicht für Sperrmüll und Schadstoffe sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können.
Die genannten Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt und befördert (vgl. §§ 8,9,12,und 13).

§ 15
Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restmüll:
   a. Müllgroßbehälter mit 40, 80, 120, 240 und 360 Liter Füllraum
   b. Müllgroßbehälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Füllraum,
   c. Müllgroßcontainer mit 2,5 und 4,5 Kubikmeter Füllraum,

2. für Bioabfälle:
   a. Müllgroßbehälter mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum.
   b. Im Einzelfall und mit Zustimmung des Landkreises Goslar können auch Müllgroßbehälter mit 660 und 1.100 Liter zugelassen werden,

3. für Papier, Pappe und Kartonagen:
   a. MGB mit 240, 360 Liter Füllraum,
   b. MGB mit 660 und 1.100 Liter Füllraum,
   c. MGC mit 2,5 und 4,5 Kubikmeter Füllraum,

4. für Abfälle zur Beseitigung (nicht für Sonderabfälle nach § 2 Abs. 8):
   a. Müllgroßcontainer mit 1 Kubikmeter Füllraum (Minicontainer)
   b. andere Müllgroßcontainer und Müllpresscontainer mit Hakenaufnahmesystem nach DIN 30.722-1,

5. Rest- oder Bioabfallsäcke mit 70 Liter Fassungsvermögen und dem Aufdruck „Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar".

(2) Der Landkreis Goslar stellt den Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter zur Verfügung. Für die Entsorgung von Grundstücken, die mit einem Sammelfahrzeug über eine befahrbare öffentliche Straße nicht zu erreichen sind, kann der Landkreis Goslar anstelle der Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1. und 2. die Benutzung von Abfallsäcken (Abs. 1 Ziffer 5.) anordnen. Darüber hinaus dürfen die bei den Verkaufsstellen des Landkreises Goslar erworbenen Abfallsäcke nur zur Sammlung von Abfällen benutzt werden, die vorübergehend verstärkt anfallen.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis Goslar zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis Goslar unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Verlust und Beschädigung der überlassenen Behälter richtet sich nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben ein ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfall zur Beseitigung in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Die Berechnung des von den Anschlusspflichtigen vorzuhaltenden Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage der auf den Grundstücken melderechtlich erfassten Personen und nach Einwohnergleichwerten. Bei der Ermittlung der auf dem Grundstück melderechtlich erfassten Personen können auf Antrag diejenigen Personen unberücksichtigt bleiben, die von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufs, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes oder aus sonstigen Gründen überwiegend abwesend sind; dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Das vorzuhaltende Behältervolumen wird auf 20 Liter pro Person/Einwohnergleichwert festgesetzt. Auf den Grundstücken nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 muss mindestens ein Behälter mit 80 l Füllraum (MGB 80 l) vorgehalten werden. Für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, und auf denen nur eine Person melderechtlich erfasst ist, kann auf Antrag die Nutzung eines MGB mit 40 l Füllraum zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind. Darüber hinaus sind Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Verwaltungen und Angehörige freier Berufe und sonstige Anschlusspflichtige verpflichtet, die erforderliche Anzahl Abfallbehälter ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend beim Landkreis Goslar anzufordern.

(5) Auf Antrag von Anschlusspflichtigen, auf deren benachbarten Grundstücken jeweils nicht mehr als 3 Personen gemeldet sind, kann die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters gestattet werden, wenn einer von ihnen mit Zustimmung der anderen Anschlusspflichtigen durch eine verbindliche Erklärung die Pflichten der Anschlusspflichtigen nach der Abfallsatzung und nach der Abfallgebührensatzung für alle Grundstücke der Gemeinschaft übernimmt. Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(6) In den Orten, in denen Bioabfälle getrennt gesammelt werden (§ 10 Abs. 4), erhalten die Anschlusspflichtigen zusätzlich Biotonnen zu den schon vorhandenen Abfallbehältern.

Ausnahmen sind möglich. In den an die Biotonne angeschlossenen Orten dürfen die Restabfallbehälter für die Entsorgung von Bioabfall nicht genutzt werden.

(7) Die auf einem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung dürfen nur in die für dieses Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden (vgl. § 14 Abs. 1). § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Im Einzelfall kann die Anzahl und die Größe der vorzuhaltenden Abfallbehälter vom Landkreis Goslar festgesetzt werden.

(9) Auf Antrag kann für den vorübergehenden erhöhten Anfall von Abfall aus privaten Haushaltungen ein Zusatzbehälter bereitgestellt werden. Es wird höchstens ein Zusatzbehälter gleicher Größe wie der dem Grundstück zugeordneten Regelabfallbehälter für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten bereitgestellt.

§ 16
Einwohnergleichwerte

Für Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen sowie für Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe können für die Berechnung der vorzuhaltenden Behälterkapazität (§ 15 Abs. 4) Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt werden. Für jeweils vier angefangene Betten wird ein Einwohnergleichwert festgesetzt. Das Gleiche gilt für Ferienhäuser, in denen pro Wohnung weniger als 2 Personen melderechtlich erfasst sind. § 15 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 17
Durchführung der Abfuhr

(1) Restabfallbehälter für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.a. und b., Biotonnen nach § 15 Abs. 1 Ziffer 2. und Abfallsäcke nach § 15 Abs. 1 Ziffer 5. werden grundsätzlich 14-täglich entleert. Abweichend hiervon werden Abfallbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.b. und c. in den Gebieten, die nicht an die Biotonne angeschlossen sind, wöchentlich entleert. Die Behälter für Abfälle zur Verwertung nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3.a. und b. werden grundsätzlich vierwöchentlich geleert. Die Behälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 3.c. werden grundsätzlich wöchentlich geleert. Ausnahmen sind möglich.

(2) Die Müllgroßbehälter für Restmüll nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1.a. sollen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Grundstücke mindestens 12-mal jährlich zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, die mit einem Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.b., 1.c. und Müllgroßcontainer nach Ziffer 4. für Abfälle zur Beseitigung angeschlossen sind.

(4) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Landkreis Goslar kann im Einzelfall einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Für die Abfuhr des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls kann im Einzelfall eine Bedarfsabfuhr vereinbart werden.

(5) Die Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.a., 2.a. und 3.a. sowie die Abfallsäcke nach § 15 Abs. 1 Ziffer 5. sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr an der nächsten für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen (Bereitstellungsplatz), dass das Sammelfahrzeug an den Bereitstellungsplatz heranfahren kann und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und

Zeitverlust möglich ist. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen des Landkreises Goslar hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes sind zu befolgen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückzubringen.

(6) Für die Behälter nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.a. und 2.a. können die Pflichtigen nach § 7 einen gebührenpflichtigen Holdienst in Anspruch nehmen. Bei Inanspruchnahme des Holdienstes werden die Behälter regelmäßig 14-täglich oder wöchentlich geleert. Abs. 7 Ziffer 2. Satz 2 bis Ziffer 5. gelten entsprechend.

(7) Für die Abfuhr der Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1.b., 2.b. und 3.b. gilt Folgendes:

1. Der Standplatz für die Abfallbehälter auf dem anschlusspflichtigen Grundstück wird nach Anhörung des Anschlusspflichtigen vom Landkreis Goslar bestimmt.

2. Der Landkreis Goslar kann für die Herrichtung des Standplatzes besondere Forderungen stellen. Die Entfernung des Standplatzes zum Bereitstellungsplatz soll 15 m nicht überschreiten.

3. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee- und Eisglätte und sonstige Rutschgefahren sind bis zum Beginn der Abfuhr zu beseitigen. Die Abfallbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen (z. B. über Treppenstufen oder -anlagen).

4. Die Abfallbehälter werden von den Müllwerkern vom Standplatz abgeholt und nach der Abfuhr dorthin zurückgebracht. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker ungehindert Zutritt zu den Standplätzen haben.

5. Anschlußpflichtige sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter des Landkreises Goslar zu dulden.

(8) Für die Abfuhr der Müllgroßcontainer nach § 15 Abs. 1 Ziffern 1.c., 3.c. und 4. gilt Folgendes:

1. Der Standplatz muss so beschaffen sein, dass ein 3-achsiges Sammelfahrzeug heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren kann.

2. Absatz 7 Nr. 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(9) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Verdichten, Verpressen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Müllgroßcontainer ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand beladen werden.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde nicht geleert werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten Abfuhrtag.

(11) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 18
Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Goslar für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht, dazu gehören zum Beispiel auch Adressänderungen, Änderungen in der Person oder Anschrift von Zustellbevollmächtigten wie Hausverwaltern etc. innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Anschlusspflichtige sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

§ 19
Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar regelt der Landrat durch eine Betriebsordnung/Benutzungsordnung.

(2) Die Verwertungspflicht und somit auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen zur Verwertung gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung ist der Landkreis Goslar berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Abfallerzeugers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Das gleiche Verfahren findet Anwendung, wenn Schadstoffe oder Störstoffe in den Anlieferungen festgestellt werden.

(3) Besondere Anforderungen an Abfälle, die auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar angeliefert werden, regelt der Landkreis Goslar in Annahmebedingungen, die dem Abfallerzeuger in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(4) Die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die besonders verpackt sein müssen (z. B. asbesthaltige Abfälle), ist rechtzeitig mit dem Personal der Entsorgungsanlage abzustimmen. Einzelheiten zur Verpackung, Anlieferung und Anlieferungsmengen regelt der Landkreis Goslar in Annahmebedingungen, die dem Abfallerzeuger in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(5) Soweit die Annahme von Abfällen zur Beseitigung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Goslar nicht möglich ist, kann der Landkreis Goslar anordnen, dass diese Abfälle auf Kosten des Abfallerzeugers zu einer anderen, vom Landkreis Goslar zu bestimmenden Abfallentsorgungsanlage außerhalb des Landkreises Goslar transportiert werden.

§ 20
Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Goslar über, sobald sie eingesammelt oder an der Entsorgungsanlage angenommen sind.

(2) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3) Befinden sich im bereitgestellten Abfall verloren gegangene Gegenstände, ist der Eigentümer berechtigt, sich diese wieder anzueignen. Der Landkreis Goslar ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 21
Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Bereitstellung, Sammlung, zum Transport, zur Erfassung, Behandlung, Zwischenlagerung, Lagerung, Ablagerung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Rückgewinnung von Abfällen kann der Landkreis Goslar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Goslar zur Deckung der Kosten nach den §§ 1, 2 und 5 NKAG in Verbindung mit § 12 NAbfG Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Abfallgebührensatzung und privatrechtliche Entgelte nach einem Preis- und Leistungsverzeichnis.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 4 Abfälle zur Entsorgung überlässt, die nicht aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Goslar stammen,

2. entgegen § 6 Abs. 1 mit der Anlieferung der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen beginnt, ohne im Besitz der erforderlichen Nachweise zu sein,

3. entgegen § 6 Abs. 2 Bedingungen oder Auflagen nicht einhält,

4. entgegen § 6 Abs. 4 die Änderung der Produktionsbedingungen oder andere Gegebenheiten im Betrieb des Genehmigungsnehmers nicht anzeigt,

5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

6. entgegen
   a. § 8 Abs. 2 Satz 1 Papier, Pappe und Kartonagen nicht getrennt sammelt und in die dort genannten Behälter gibt,
   b. § 8 Abs. 2 Satz 2 Papier, Pappe, Kartonagen und/oder Abfälle neben den Behältern zurücklässt,
   c. § 8 Abs. 2 Satz 3 Wertstoffdepotbehälter außerhalb der dort genannten Zeiten befüllt,
   d. § 8 Abs. 3 Satz 1 die dort genannten Abfälle – soweit diese nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden - nicht getrennt sammelt und den bekannt gegebenen Annahmestellen zuführt oder in die dort genannten Behälter gibt,
   e. § 8 Abs. 3 Satz 2 die Wertstoffdepotbehälter benutzt,
   f. § 8 Abs. 4 die dort genannten Abfälle – soweit diese nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft verwertet werden - vom Zeitpunkt der Entstehung an nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält und nicht den

Annahmestellen zuführt,

g. § 8 Abs. 5 Elektronikschrott nicht getrennt hält und nicht den dort genannten Sammlungen zuführt,

h. § 8 Abs. 6 dem Landkreis Goslar Abfälle zur Beseitigung mit Abfällen zur Verwertung gemischt überlässt,

i. § 19 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert, in denen Schadstoffe oder Störstoffe enthalten sind,

7. entgegen § 10 Abs. 5 den Sammlungen nach § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 andere als die dort genannten Abfälle zuführt,

8. entgegen § 11 nicht die vorgeschriebene abfalltechnische Abnahme vornehmen lässt,

9. entgegen § 12 Abs. 1 Schadstoffe oder schadstoffbelastete Produkte nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,

10. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt sammelt,

11. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 andere als die zugelassenen Sonderabfallbehälter verwendet oder die Sonderabfallbehälter nicht in der festgesetzten Art und Weise befüllt,

12. entgegen § 13 Abs. 3 die Sonderabfallbehälter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in der festgesetzten Art und Weise deklariert,

13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereithält,

14. entgegen § 15 Abs. 3 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis Goslar anzeigt,

15. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 5 nicht das erforderliche Behältervolumen auf seinem Grundstück vorhält,

16. entgegen § 15 Abs. 6 Bioabfälle in Restabfallbehälter entsorgt,

17. entgegen § 15 Abs. 7 die auf einem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in andere als für dieses Grundstück bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt,

18. entgegen § 17 Abs. 5 Weisungen des Landkreises Goslar hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr den Abfallbehälter nicht unverzüglich an den Standplatz zurückbringt,

19. entgegen § 17 Abs. 7 und 8 Weisungen des Landkreises Goslar hinsichtlich des Standplatzes für Abfallbehälter nicht erfüllt, die Transportwege auf dem Grundstück nicht in verkehrssicherem Zustand hält bzw. Schnee- und Eisglätte und sonstige Rutschgefahren nicht bis zum Beginn der Abfuhr beseitigt,

20. entgegen § 18 dem Landkreis Goslar für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht nicht innerhalb eines Monats anzeigt bzw. Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Abfalls nicht erteilt,

21. entgegen § 20 angefallene Abfälle durchsucht oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Goslar vom 01.01.2014 (www.kreiswirtschaftsbetriebe goslar.de, Bekanntmachungen/Verkündungen, Jahrgang 2013, 17. Dezember 2013/Satzung über die Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung)) außer Kraft.

Goslar, den 04.12.2014

Landkreis Goslar
Der Landrat

Thomas Brych

Anlage nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Abfallsatzung Landkreis Goslar

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
01	**ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**		
01 01	**Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A	
01 03	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**		
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
01 04	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	X
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
01 05	**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E	X
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
02	**ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHERE SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**		
02 01	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A	
02 01 10	Metallabfälle	E	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 02	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 03	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 04	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**		
02 04 01	Rübenerde	A	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 05	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 06	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
02 07	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
03	**ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**		
03 01	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
03 02	**Abfälle aus der Holzkonservierung**		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A	
03 03	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A	
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	A	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
04	**ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**		
04 01	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A	
04 01 02	geäschertes Leimleder	A	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
04 02	**Abfälle aus der Textilindustrie**		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	E	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
05	**ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**		
05 01	**Abfälle aus der Erdölraffination**		
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A	
05 01 05*	verschüttetes Öl	A	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A	
05 01 07*	Säureteere	A	
05 01 08*	andere Teere	A	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A	
05 01 12*	säurehaltige Öle	A	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E	X
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A	
05 01 17	Bitumen	A	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
05 06	**Abfälle aus der Kohlepyrolyse**		
05 06 01*	Säureteere	A	
05 06 03*	andere Teere	A	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
05 07	**Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport**		
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
06	**ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**		
06 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A	
06 01 02*	Salzsäure	A	
06 01 03*	Flusssäure	A	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A	
06 01 06*	andere Säuren	A	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 02	**Abfälle aus HZVA von Basen**		
06 02 01*	Calciumhydroxid	A	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A	
06 02 05*	andere Basen	A	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 03	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 faller	A	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 04	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 05	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A	
06 06	**Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**		
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 07	**Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**		
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 08	**Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen**		
06 08 02*	gefährliche Chlorsinale enthaltende Abfälle	A	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 09	**Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 10	**Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**		
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 11	**Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A	
06 13	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A	
06 13 03	Industrieruß	A	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A	
07	**ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**		
07 01	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 02	**Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**		
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A	
07 02 13	Kunststoffabfälle	E	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	E	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 03	**Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**		
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 04	**Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Biozide**		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 05	**Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**		
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 06	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**		
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
07 07	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.**		
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
08	**ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**		
08 01	**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
08 02	**Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
08 03	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A	
08 03 19*	Dispersionsöl	A	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
08 04	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A	
08 04 17*	Harzöle	A	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
08 05	**Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**		
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A	
09	**ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**		
09 01	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	A	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A	
09 01 04*	Fixierbäder	A	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
10	**ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**		
10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A	
10 01 09*	Schwefelsäure	A	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A	
10 02 10	Walzzunder	A	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 03	**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**		
10 03 02	Anodenschrott	A	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A	
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzer	A	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 04	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**		
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 04 03*	Calciumarsenat	A	
10 04 04*	Filterstaub	A	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 05	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 05 03*	Filterstaub	A	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 06	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 06 03*	Filterstaub	A	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 07	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**		
10 08 04	Teilchen und Staub	A	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A	
10 08 09	andere Schlacken	A	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A	
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	A	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A	
10 08 14	Anodenschrott	A	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 faller	A	
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**		
10 09 03	Ofenschlacke	A	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**		
10 10 03	Ofenschlacke	A	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 11	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**		
10 11 03	Glasfaserabfall	E	
10 11 05	Teilchen und Staub	E	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	E	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 faller	A	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 12	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A	
10 12 03	Teilchen und Staub	A	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
10 12 06	verworfene Formen	E	X
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E	X
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 13	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E	X
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E	X
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	X
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E	X
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A	
10 14	**Abfälle aus Krematorien**		
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
11	**ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**		
11 01	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**		
11 01 05*	saure Beizlösungen	A	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
11 02	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**		
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
11 03	**Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**		
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A	
11 03 02*	andere Abfälle	A	
11 05	**Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**		
11 05 01	Hartzink	E	X
11 05 02	Zinkasche	A	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A	
12	**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**		
12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A	
12 01 13	Schweißabfälle	E	X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	X
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
12 03	**Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**		
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A	
13	**ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**		
13 01	**Abfälle von Hydraulikölen**		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A	
13 02	**Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A	
13 03	**Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**		
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A	
13 04	**Bilgenöle**		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A	
13 05	**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**		
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J	X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A	
13 07	**Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A	
13 07 02*	Benzin	A	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A	
13 08	**Ölabfälle a. n. g.**		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A	
13 08 02*	andere Emulsionen	A	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A	
14	**ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08**		
14 06	**Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A	
15	**VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**		
15 01	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E	X
15 01 05	Verbundverpackungen	E	
15 01 06	gemischte Verpackungen	E	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sinc	A	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A	
15 02	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E	
16	**ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**		
16 01	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**		
16 01 03	Altreifen	E	
16 01 04*	Altfahrzeuge	A	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A	
16 01 07*	Ölfilter	A	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A	
16 01 17	Eisenmetalle	E	
16 01 18	Nichteisenmetalle	E	
16 01 19	Kunststoffe	E	
16 01 20	Glas	A	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	A	
16 02	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A	
16 03	**Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A	
16 04	**Explosivabfälle**		
16 04 01*	Munition	A	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A	
16 05	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalter	A	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A	
16 06	**Batterien und Akkumulatoren**		
16 06 01*	Bleibatterien	A	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A	
16 07	**Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**		
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A	
16 08	**Gebrauchte Katalysatoren**		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	
16 09	**Oxidierende Stoffe**		
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A	
16 10	**Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A	
16 11	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A	
17	**BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN**		
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**		
17 01 01	Beton	E	X
17 01 02	Ziegel	E	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E	X
17 02	**Holz, Glas und Kunststoff**		
17 02 01	Holz	E	
17 02 02	Glas	E	
17 02 03	Kunststoff	E	
17.02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	X
17 03	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	J	X
17 04	**Metalle (einschließlich Legierungen)**		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E	
17 04 02	Aluminium	E	
17 04 03	Blei	E	
17 04 04	Zink	E	
17 04 05	Eisen und Stahl	E	
17 04 06	Zinn	E	
17 04 07	gemischte Metalle	E	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E	
17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E	X
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E	X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J	X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E	X
17 06	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E	X
17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E	X
17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E	X
18	**ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN**		
18 01	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werder	A	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A	
18 02	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werder	A	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werder	E	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E	
19	**ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**		
19 01	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	A	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 02	**Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 03	**Stabilisierte und verfestigte Abfälle**		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	A	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A	
19 04	**Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**		
19 04 01	verglaste Abfälle	A	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A	
19 05	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E	X
19 06	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 07	**Deponiesickerwasser**		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A	
19 08	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E	X
19 08 02	Sandfangrückstände	E	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherr	A	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten	A	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 09	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E	X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherr	A	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 10	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**		
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E	X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A	
19 11	**Abfälle aus der Altölaufbereitung**		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A	
19 11 02*	Säureteere	A	

Abfall-schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Kennung	Zusatz
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A	
19 12	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g**		
19 12 01	Papier und Pappe	E	
19 12 02	Eisenmetalle	E	
19 12 03	Nichteisenmetalle	E	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E	
19 12 05	Glas	E	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E	
19 12 08	Textilien	E	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E	X
19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A	
20	**SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN**		
20 01	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**		
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	E	
20 01 02	Glas	E	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E	
20 01 10	Bekleidung	E	
20 01 11	Textilien	E	
20 01 13*	Lösemittel	E	
20 01 14*	Säuren	E	
20 01 15*	Laugen	E	
20 01 17*	Fotochemikalien	E	
20 01 19*	Pestizide	E	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E	
20 01 25	Speiseöle und -fette	E	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	E	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E	
20 01 39	Kunststoffe	E	
20 01 40	Metalle	E	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E	X
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E	X
20 02	**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E	
20 02 02	Boden und Steine	E	X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E	X
20 03	**Andere Siedlungsabfälle**		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E	
20 03 02	Marktabfälle	E	
20 03 03	Straßenkehricht	E	X
20 03 04	Fäkalschlamm	A	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E	X
20 03 07	Sperrmüll	E	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E	